

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kaub vom 14.11.2007

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

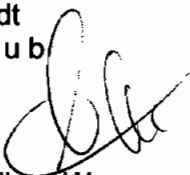
§ 4

Inkrafttreten

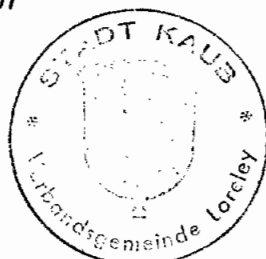
- (1) Diese Satzung tritt am 15.12.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.12.2004 außer Kraft.

Kaub, den 14.11.2007

Stadt
K a u b



Heribert Werr
Stadtbürgermeister



I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1.) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 500,00 € |
| 2.) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 € |
| 3.) Überlassung einer Urnenreihendoppelgrabstätte an an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die erste Beisetzung | 500,00 € |
| b) für die zweite Beisetzung | |
| 1/25 der Gebühr von Ziff. a) für jedes fehlende Jahr der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung | |
| 4.) Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 2 Abs. 2 und 13a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
| 5.) Die Entgelte für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach Ziffer 1 bis 4 an Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1.) a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 700,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.400,00 € |
| c) jede weitere Wahlgrabstätte | 700,00 € |
| e) Urnenwandgrabstätte –für eine Urne- | 1.300,00 € |
| f) Urnenwandgrabstätte –für zwei Urnen- | 1.600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes über die Nutzungsfrist hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) fehlende Jahr | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 25,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 45,00 € |
| c) jede weitere Wahlgrabstätte | 25,00 € |
| d) Urnenwandgrabstätte | 60,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| 2.) Die Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch eine Sondervereinbarung festgelegt. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) der Friedhofssatzung wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die der Stadt für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehenden Kosten werden zu 100% von den Gebührenschuldern erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalleneu

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	100,00 €
b) einer Urne	100,00 €

2. Die Entgelte für die Benutzung der Leichenhalle nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden durch Sondervereinbarung festgelegt.